



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT

Hinweise zur Lehrereinstellung für wissenschaftliche Lehrkräfte im Bereich Gymnasien und berufliche Schulen (Einstellungstermine 2024)

Inhaltsverzeichnis

Hinweise zur Lehrereinstellung für wissenschaftliche Lehrkräfte im Bereich Gymnasien und berufliche Schulen (Einstellungstermine 2024)	1
1. Allgemeines	3
2. Internet-Angebot und Online-Bewerbung	3
3. Bewerbungstermin.....	5
4. Aufnahme in die Bewerberliste	5
a) Bewerberinnen und Bewerber aus Baden-Württemberg.....	5
b) Bewerberinnen und Bewerber aus anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland	5
c) Bewerberinnen und Bewerber aus dem Ausland	6
5. Auswahlkriterien / Einstellungschancen	7
a) Fachbedarf	7
b) Räumliche Einsatzbereitschaft	8
c) Einstellung an Gemeinschaftsschulen	8
d) Einsatzbereitschaft gymnasialer Bewerberinnen und Bewerber für berufliche Schulen	8
e) Rangplatz auf der Bewerberliste / Berechnung der Gesamtqualifikation ...	9
f) Einstellungschancen.....	9
6. Bewerbung im Listenauswahlverfahren.....	10
a) Regionale Einsatzwünsche	10
b) Nachprüfungen.....	11
c) Einstellungsangebot.....	11
7. Bewerbung im schulbezogenen Stellenausschreibungsverfahren	12
8. Bewerbung im Nachrückverfahren und unterjährige Stellenausschreibungen 15	
a) Stelleninformationen der Regierungspräsidien ab 3. Juli 2024	15
b) Schulbezogene Stellenausschreibungen ab 3. Juli 2024	16

c) Unterjährige Stellenausschreibungen/Stelleninformationen der Regierungspräsidien.....	16
9. Bewerbung im Zusatzqualifikationsverfahren	16
10. Antrag auf Einstellung im Schwerbehinderteneinstellungs- bzw. Härtefallverfahren	17
a) Schwerbehinderteneinstellungsverfahren	17
b) Härtefallverfahren.....	18
11. Bewerberinnen und Bewerber aus dem Spitzensport mit Lehramtsausbildung 19	
12. Beteiligung der Beauftragten für Chancengleichheit, der Schwerbehindertenvertretung und des örtlichen Personalrats an Gesprächen im Rahmen des Einstellungsverfahrens	20
13. Beurlaubung an Privatschulen.....	21
14. Rückprojektion.....	22
15. Einstellungszusagen.....	22
16. Befristete Beschäftigungsmöglichkeiten an Schulen	23
17. Einstellungstermin	23
18. Die Regierungspräsidien	23

1. Allgemeines

Die folgenden Hinweise gelten sowohl für Alt- als auch für Neubewerberinnen und -bewerber. **Neubewerberinnen und Neubewerber** sind baden-württembergische Lehrkräfte aus dem aktuellen Prüfungsjahrgang. Zu den **Altbewerberinnen und -bewerbern** zählen alle Bewerberinnen und Bewerber aus älteren Prüfungsjahrgängen, aus anderen Bundesländern und dem Ausland.

Den Hinweisen liegt die Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums "Einstellung von Lehramtsbewerberinnen und Lehramtsbewerbern" vom 19. Dezember 2022 (Kultus und Unterricht vom 1. Februar 2023) zu Grunde.

2. Internet-Angebot und Online-Bewerbung

Auf dem [Internetportal LOBW](#) stellt das Kultusministerium zentral alle Informationen zur Lehrereinstellung des Landes Baden-Württemberg zur Verfügung. Neben allgemeinen Informationen können insbesondere die schulbezogenen Stellenausschreibungen, aktuelle Stellenangebote wie Krankheitsvertretungen, unterjährige Ausschreibungen oder Stelleninformationen der Regierungspräsidien sowie der Vertretungspool Online (VPO) aufgerufen werden.

Bewerberinnen und Bewerber werden deshalb dringend gebeten, die genannte Internetseite regelmäßig innerhalb kurzer Zeitabstände zu besuchen.

Eine Online-Bewerbung ist für Bewerberinnen und Bewerber möglich, die spätestens im Sommer 2024 ihre Lehramtsausbildung abschließen oder sie bereits abgeschlossen haben.

Eine Online-Bewerbung erfordert zunächst eine **Registrierung**. Wählen Sie auf der LOBW-Startseite den Button „Stellen / Registrierung / Login“ und anschließend „Lehrereinstellung“. Bei erstmaliger Anmeldung gehen Sie auf „Neuen Antrag stellen“ und „Konto erstellen“. Um sich zu registrieren, geben Sie Ihre E-Mailadresse und Kennwort ein und bestätigen Sie Ihre Anmeldung.

Um eine neue Bewerbung zur Lehrereinstellung auszufüllen, wählen Sie „Neuen Antrag stellen“ und folgen den weiteren Schritten. Nach erfolgter Online-Bewerbung und Zuteilung einer Bewerbernummer können Sie erneut auf Ihre vorhandene Bewerbung zugreifen und diese ergänzen oder ändern, indem Sie z. B. die notwendigen Bewerbungsunterlagen hochladen. Hierfür müssen Sie sich „Anmelden“. Um die weiteren Bearbeitungsabläufe nicht zu verzögern, sollten möglichst nicht mehr als 10 Dokumente hochgeladen werden.

Bewerberinnen und Bewerber, die bereits über eine aktuelle Bewerbernummer aus einem vorangegangenen Einstellungsjahr verfügen, können sich mit ihren Daten an-

melden und über „Meine Anträge“ – „Details“ den Antrag aufrufen. Neben dem „Erneuern“-Button wird bei einem Mouseover über den Weitere-Button („...“) die Möglichkeit der Erneuerung angeboten.

Bei mehreren Bewerbernummern ist die zuletzt erteilte zu verwenden. Ein Kennwort kann gegebenenfalls über die Option "Kennwort vergessen?" erzeugt werden.

Wichtig: Eine Änderung der bisherigen Bewerberdaten stellt noch keine Erneuerung der Bewerbung dar. Eine Erneuerung muss wie beschrieben durchgeführt werden.

Alle anderen Bewerberinnen und Bewerber nehmen unter "Neuen Antrag stellen" eine Erstbewerbung vor. Weitere Informationen zur Online-Bewerbung erhalten Sie im [diesem Bereich](#).

Änderungen der Daten können nachträglich über die Option "vorhandene Bewerbung" und "Anmelden" vorgenommen werden. Der Transfer der Daten aus dem Internet erfolgt zeitverzögert in vorgegebenen Zyklen. Datenänderungen können aus technischen Gründen frühestens am Folgetag nach der letzten Dateneingabe vorgenommen werden.

Es ist eine Abfrage des Bewerbungsstandes möglich. Folgende Bearbeitungsstände sind derzeit vorgegeben:

- abgeschickt (die Daten wurden von Ihrem PC abgesandt),
- angekommen (die Daten sind auf dem Server der Kultusverwaltung angekommen),
- übernommen, aber noch nicht geprüft (die Daten wurden in das System übernommen. Weitere Unterlagen müssen eingereicht werden.)
- **übernommen** (die Daten wurden vom Regierungspräsidium bearbeitet und in das Lehrereinstellungsverfahren übernommen **Erst ab diesem Status nimmt der/die Bewerber/in am Einstellungsverfahren teil.**),
- vom Regierungspräsidium gelöscht wegen Doppelbewerbung,
- vom Regierungspräsidium gelöscht mangels Einreichen der Bewerbungsbelege,
- vom Regierungspräsidium gelöscht mangels Anerkennung der Lehrbefähigung,
- vom Regierungspräsidium gelöscht, da die Bewerberin bzw. der Bewerber die erforderlichen Voraussetzungen nicht erfüllt,
- vom Regierungspräsidium gelöscht wegen Terminablaufs,
- vom Regierungspräsidium gelöscht aus sonstigen Gründen.

3. **Bewerbungstermin**

Um die Aufnahme in die Bewerberliste für die **Einstellung zum Schuljahresbeginn 2024/25** gewährleisten zu können, sollte die Bewerbung auf die Bewerberliste möglichst bis zum nachfolgenden Termin erfolgen: **31. März 2024**.

Abweichend davon müssen Bewerberinnen und Bewerber, die sich über eine [schulbezogene Stellenausschreibung](#) für eine Einstellung bewerben, ihre Bewerbung auf die Bewerberliste rechtzeitig **vor** dem jeweiligen Ausschreibungstermin vornehmen.

Nur wer in die [Bewerberliste](#) übernommen wurde, kann an den weiteren Verfahren (beispielsweise schulbezogenen Stellenausschreibungen, Zusatzqualifikation, Stelleninformationen der Regierungspräsidien, Härtefallverfahren, Schwerbehinderteneinstellungsverfahren, Verfahren für Bewerber aus dem Spitzensport) teilnehmen.

Wer sich im [Zusatzqualifikationsverfahren](#) oder im Verfahren für Bewerber aus dem [Spitzensport](#) bewirbt, muss bereits bis zum Bewerbungsschluss für diese Verfahren (1. Februar) die Bewerbung auf die Bewerberliste vornehmen.

4. **Aufnahme in die Bewerberliste**

a) Bewerberinnen und Bewerber aus Baden-Württemberg

Bewerberinnen und Bewerber für das höhere Lehramt an Gymnasien und das höhere Lehramt an beruflichen Schulen werden auf Antrag in die jährlich neu erstellten Bewerberlisten aufgenommen. Nur wer in eine solche Bewerberliste aufgenommen wurde, kann an den verschiedenen Einstellungsverfahren teilnehmen. Zuständig ist das Regierungspräsidium, in dessen Bezirk der Vorbereitungsdienst absolviert wurde. Bewerberinnen und Bewerber mit abgeschlossener Lehramtsausbildung, die an einem früheren Verfahren teilgenommen, aber kein Einstellungsangebot erhalten bzw. angenommen haben, müssen ihre [Bewerbung erneuern](#).

b) Bewerberinnen und Bewerber aus anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland

Auch Lehrkräfte aus anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland können sich über das [Listenauswahlverfahren](#) und die [schulbezogenen Stellenausschreibungen](#) für eine Einstellung in den Schuldienst des Landes Baden-Württemberg bewerben. Voraussetzung bei beiden Verfahren ist die Aufnahme in die Bewerberliste und die in dem Zusammenhang durchgeführte Prüfung der Anerkennung der Lehramtsprüfungen.

Zuständig für die Bearbeitung der Anträge von Bewerberinnen und Bewerbern mit einer gymnasialen Lehrbefähigung ist das Regierungspräsidium, in dessen Bezirk vorrangig eine Einstellung angestrebt wird.

Zuständig für die Bearbeitung der Anträge von Bewerberinnen und Bewerbern mit einer Lehrbefähigung für berufliche Schulen ist zentral das Regierungspräsidium Tübingen.

Im Zuge der Online-Bewerbung sind die Lehramtsprüfungen sowie ein tabellarischer Lebenslauf hochzuladen. Die Anerkennung der Lehrbefähigung wird im Rahmen des Bewerbungsverfahrens geprüft.

Beamtinnen und Beamte sowie unbefristet Beschäftigte, die bereits im Schuldienst eines anderen Landes stehen, können ebenfalls am Einstellungsverfahren teilnehmen. Sie müssen eine **Freigabeerklärung** der derzeitigen Schulbehörde hochladen. Die Freigabeerklärung kann für die Bewerbung im Listenauswahlverfahren im Einzelfall auch nachträglich hochgeladen werden, muss aber spätestens am **31. Mai 2024** vorliegen. Die für tarifbeschäftigte Bewerberinnen und Bewerber ausgestellte Freigabe dient in erster Linie den Regierungspräsidien als Information hinsichtlich einer möglichen Auflösung des Arbeitsvertrags im gegenseitigen Einvernehmen bzw. einer termingerechten Kündigung nach den §§ 33 I b) bzw. 34 TV-L. Im Falle einer nicht erfolgten Freigabe nimmt die/der tarifbeschäftigte Bewerber/in dennoch an den Einstellungsverfahren teil. Auf die gesetzlichen Kündigungsfristen wird verwiesen.

Ein Wechsel nach Baden-Württemberg ist für diese Lehrkräfte zusätzlich über das **Lehrertauschverfahren** (Einigungsverfahren) möglich. Der Antrag für dieses Verfahren, das insbesondere der Familienzusammenführung dient, ist bei der zuständigen Schulbehörde zu stellen. Voraussetzung für eine Teilnahme ist auch hier die Freigabe durch die derzeitige Schulbehörde, die im Rahmen der Antragstellung geprüft wird. Bewerberinnen und Bewerber, die im Tauschverfahren berücksichtigt werden, nehmen am Listenauswahlverfahren nicht mehr teil.

Bei der Anerkennung von Lehrbefähigungen anderer Länder der Bundesrepublik verfährt Baden-Württemberg großzügig.

Bei einer Bewerbung im Rahmen der schulbezogenen Stellenausschreibungen muss die Freigabeerklärung bereits zum Zeitpunkt der Bewerbung an der Schule hochgeladen sein (siehe Punkt [einmalig hochzuladende Unterlagen](#)).


c) Bewerberinnen und Bewerber aus dem Ausland

Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Lehrbefähigung im Ausland erworben haben, können ebenfalls in das Einstellungsverfahren einbezogen werden, sofern ihre Lehramtsprüfungen als gleichwertig anerkannt wurden. Der Antrag auf Anerkennung ist an das Regierungspräsidium Tübingen, Abt. 7 - Schule und Bildung, Konrad-Adenauer-Straße 40, 72072 Tübingen, zu richten. Die Antragsformulare können über die Seite des Regierungspräsidiums Tübingen www.rp-tuebingen.de heruntergeladen werden. Erst nach erfolgter Anerkennung der Lehramtsprüfung kann eine Bewerbung um Einstellung vorgenommen werden.

Nach Nr. 1.2.3 der VwV Lehrereinstellung müssen Bewerberinnen und Bewerber ohne Deutsch als Muttersprache vor der Teilnahme am Bewerbungsverfahren die für die Berufsausübung als Lehrkraft in Baden-Württemberg erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse nachweisen. Dies erfolgt grundsätzlich über die Vorlage eines Sprachzertifikats auf dem Niveau C2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR). Bei Vorlage eines Sprachzertifikats auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) ist zusätzlich ein Sprachkolloquium erfolgreich zu absolvieren. Ohne einen entsprechenden Nachweis ist eine Teilnahme am Bewerbungsverfahren nicht möglich.

Zuständig für die Bearbeitung der Bewerbungen von Bewerberinnen und Bewerbern mit einer im Ausland erworbenen **gymnasialen** Lehramtsbefähigung ist das Regierungspräsidium, in dessen Bezirk vorrangig eine Einstellung angestrebt wird. Bitte laden Sie im Zuge der Online-Bewerbung die Anerkennung (siehe oben) der Lehramtsprüfung sowie die Lehramtsprüfungen und einen tabellarischen Lebenslauf hoch. Für Bewerberinnen und Bewerbern mit einer Lehramtsbefähigung für **berufliche Schulen** ist das Regierungspräsidium Tübingen zuständig.

Die Bewerberinnen und Bewerber erhalten eine E-Mail, dass ein Dokument mit der Aufnahmebestätigung und gegebenenfalls der Anerkennung im eigenen LOBW-Account bereitsteht, sobald die Aufnahme in die jeweilige Bewerberliste erfolgt ist.

Zum Abruf des Dokuments melden Sie sich auf www.lehrer-online-bw.de/anmeldung an und gehen über das Anmelde-Icon  auf „Meine Anträge“ und „bearbeiten“.

5. **Auswahlkriterien / Einstellungschancen**

Die Einstellungsentscheidung richtet sich nach dem regionalen und schulischen **Bedarf**, Ihrer **räumlichen Einsatzbereitschaft** sowie nach dem sich aus den Prüfungsleistungen ergebenden **Rangplatz** (dieser richtet sich nach der Gesamtqualifikation) **auf der Bewerberliste**.

Liegen Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen vor, soll ihnen bei insgesamt gleicher Eignung der Vorzug vor nicht schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern gegeben werden, auch wenn einzelne Eignungsmerkmale behinderungsbedingt schwächer ausgeprägt sind (3.5 SchwbVwV).

a) Fachbedarf

Um ein Einstellungsangebot erhalten zu können, müssen zunächst die fächerspezifischen Anforderungen der besetzbaren Stelle erfüllt werden. Die Einstellung und Zuweisung der Bewerberinnen und Bewerber an die einzelnen Schulen orientiert sich an der Dringlichkeit des dort gegebenen Bedarfs. Entsprechend diesen Anforderungen erfolgt die Auswahl überwiegend fächerspezifisch nach Leitfächern oder anhand

der von den Schulen angeforderten Fächerkombinationen oder nach Fächerkombinationen in Abstimmung zwischen den Schulen und dem Regierungspräsidium. Im Bereich der Gymnasien haben Bewerberinnen und Bewerber mit Hauptfächern grundsätzlich Vorrang vor Bewerberinnen und Bewerbern mit Beifächern.

b) Räumliche Einsatzbereitschaft

Die letzten Einstellungsverfahren haben gezeigt, dass eine möglichst weiträumige Mobilität die Einstellungschancen erhöhte. In vielen Fächern war die räumliche Mobilität oftmals von größerer Bedeutung als die erreichte Gesamtqualifikation. Dies sollten gerade Bewerberinnen und Bewerber mit sehr guten bis guten Examensleistungen beachten, die sich oftmals nur auf wenige stark nachgefragte Einstellungsbezirke in Ballungsgebieten wie z. B. Heidelberg, Mannheim, Freiburg, Tübingen oder deren Umgebung bewerben. Attraktive Schulen gibt es in allen Regionen des Landes. Eine Übersicht der Schulen kann über LOBW unter [Adressdatenbank](#) aufgerufen werden. Entsprechende Links führen auf die Homepages der einzelnen Schulen. Die Personalreferentinnen und -referenten der Regierungspräsidien informieren über Einstellungsmöglichkeiten und über die Notwendigkeit einer hohen räumlichen Mobilität in besonderen Veranstaltungen an den Seminaren.

c) Einstellung an Gemeinschaftsschulen

An den Gemeinschaftsschulen werden auch die gymnasialen Bildungsstandards angeboten. Zur Umsetzung werden an den Gemeinschaftsschulen engagierte gymnasiale Bewerberinnen und Bewerber eingestellt. Die Auswahl erfolgt in der Regel über [schulbezogene Stellenausschreibungen](#).

Bewerberinnen und Bewerber, die bereit sind, gegebenenfalls über das Listenauswahlverfahren ein Stellenangebot an einer Gemeinschaftsschule anzunehmen, müssen dies im Online-Antrag an entsprechender Stelle kenntlich machen. Die Einsatzbereitschaft für Gemeinschaftsschulen kann dem Regierungspräsidium auch nachträglich angezeigt werden.

d) Einsatzbereitschaft gymnasialer Bewerberinnen und Bewerber für berufliche Schulen

Bewerberinnen und Bewerber mit der Lehrbefähigung für das höhere Lehramt an Gymnasien mit zwei auch an beruflichen Schulen angebotenen allgemeinen Fächern (Deutsch, Englisch, Mathematik, Physik, Chemie, Geschichte, Religionslehre etc.) können sich in ihrem Einstellungsantrag bereit erklären, auch an einer beruflichen Schule eingestellt zu werden. In besonderen Veranstaltungen an den Studiensemi-

naren informieren die Personalreferentinnen und -referenten des beruflichen Bereichs gymnasiale Bewerberinnen und Bewerber über das berufliche Schulwesen und seine vielfältigen Einsatzmöglichkeiten.

Gymnasialen Bewerberinnen und Bewerbern wird empfohlen, sich auch für berufliche Schulen einsatzbereit zu erklären. Die Einsatzbereitschaft für den beruflichen Bereich kann dem Regierungspräsidium auch nachträglich angezeigt werden. Gymnasiale Bewerberinnen und Bewerber können sich im Übrigen auch auf Stellenausschreibungen von beruflichen Schulen bewerben, sofern diese ausdrücklich für gymnasiale Bewerberinnen und Bewerber ausgeschrieben sind.

e) Rangplatz auf der Bewerberliste / Berechnung der Gesamtqualifikation

Der Rangplatz auf der Bewerberliste ergibt sich aus den Ergebnissen der jeweiligen Prüfungsleistungen. Beim Lehramt für Gymnasien und beim Lehramt für berufliche Schulen wird die Leistungszahl aus der Summe des Zwanzigfachen der Durchschnittsnoten der Ersten Staatsprüfung bzw. des Diploms und des Zwanzigfachen der Durchschnittsnote der Zweiten Lehramtsprüfung gebildet. Die Leistungszahl bei Lehramtsbewerberinnen und -bewerbern mit Bachelor- und Masterabschlüssen errechnet sich seit dem Einstellungsverfahren 2020 aus der Summe des Zehnfachen der Note des Bachelor-Abschlusses, des Zehnfachen der Note des Masterabschlusses sowie des Zwanzigfachen der Note der abschließenden Lehramtsprüfung. Wartezeiten und Zusatzqualifikationen wie z. B. Vertretungstätigkeiten haben keinen Einfluss auf die Gesamtqualifikation.

f) Einstellungschancen

Die Einstellungschancen hängen im Wesentlichen ab vom Bewerberangebot (insbesondere Gesamtqualifikation und regionale Mobilität) und den Einstellungsmöglichkeiten (Schulart, Fach, Region). Die Gesamtzahl der Einstellungen wird vor allem von der Stellenzahl im Staatshaushaltsplan und von der Zahl der freiwerdenden Stellen (z. B. durch Eintritt in den Ruhestand, Beurlaubung, Teilzeitbeschäftigung) bestimmt. Hinter diesen Veränderungen steht eine Vielzahl individueller Entscheidungen, die nicht vorhergesehen werden können.

Weitere Informationen zu den künftigen Einstellungschancen enthält das Merkblatt "Merkblatt Einstellungschancen", das vom Kultusministerium jährlich aktualisiert in das Internet gestellt wird. Bitte beachten Sie, dass diese Angaben den einer Prognose immanenten Unsicherheiten unterliegen und politische Entscheidungen zu einer Änderung der Werte führen können.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch den Umfang der Einstellungen über schulbezogene Ausschreibungen der Einstellungsspielraum im Listenauswahlverfahren erheblich eingeschränkt wird. Den Bewerberinnen und Bewerbern

wird deshalb dringend empfohlen, sich auf schulbezogene Stellenausschreibungen zu bewerben. Insbesondere in Mangelregionen und in Mangelfächern werden Stellen über schulbezogene Stellenausschreibungen besetzt. Die [Ausschreibungen](#) werden auf LOBW veröffentlicht. Bitte beachten Sie die dort hinterlegten Hinweise.

Bitte sehen Sie von Rückfragen zu Einstellungschancen bzw. Rangplatz ab, da vor den Einstellungsentscheidungen keine konkreten Auskünfte erteilt werden können.

6. Bewerbung im Listenauswahlverfahren

a) Regionale Einsatzwünsche

Um bei der Einstellung eine größtmögliche Übereinstimmung von "Einsatzwunsch" und dienstlich notwendigem "Einsatzort" zu erreichen, geben Bewerberinnen und Bewerber im Einstellungsantrag ihre Einsatzwünsche an. Es können bis zu 14 Einsatzwünsche angegeben werden (bis zu zehn Einstellungsbezirke sowie bis zu vier Regierungsbezirke). Der Wunscheinatzbezirk kann mit Priorität angegeben werden.

Die weiteren Einsatzwünsche werden in der Reihenfolge der getroffenen Auswahl berücksichtigt. Die Bewerbungen werden in der Rangfolge ihrer individuellen Qualifikation (Gesamtqualifikation) grundsätzlich nur in jenen Bezirken in die Einstellungsentscheidungen einbezogen, für welche tatsächlich Einsatzbereitschaft erklärt wurde. Bewerberinnen und Bewerber, die sich für alle vier Regierungsbezirke einsatzbereit erklärt haben, werden landesweit in die Einstellungsentscheidungen einbezogen. Dabei wird soweit möglich in der Reihenfolge der angegebenen Präferenzen - zunächst nach Einstellungsbezirken und dann nach Regierungsbezirken - entschieden.

In Einstellungsbezirken mit hoher Bewerberkonkurrenz ergeben sich andere Einstellungschancen als in Regionen, für die sich weniger Bewerberinnen und Bewerber einsatzbereit erklären. Für die individuellen Einstellungschancen ist deshalb neben den Fächern und dem Prüfungsergebnis die Bereitschaft zur regionalen Mobilität von größter Bedeutung: Je höher die regionale Mobilität, umso eher steigen in der Regel die Einstellungschancen. Das Kultusministerium rät deshalb dringend, neben dem Wunscheinatzbezirk stets noch weitere Einstellungsbezirke anzugeben. **Die Einsatzwünsche sollten im Blick auf die persönliche Situation realistisch, aber so weiträumig wie nur möglich angegeben werden.**

Die jeweiligen Schulen, Eltern, sowie Schülerinnen und Schüler haben ein hohes Interesse an der Sicherstellung einer kontinuierlichen pädagogischen Arbeit. Dies setzt eine angemessen lange Verweildauer der Lehrkräfte an der einzelnen Schule voraus. Deshalb ist mit der schriftlichen Annahmeerklärung eines Einstellungsangebots zusätzlich die Erklärung der Lehrkraft verbunden, dass sie frühestens nach Ablauf der Mindestverweildauer von drei Jahren einen Versetzungsantrag an einen anderen

Dienstort stellen kann.

Nachträgliche Änderungen der Einsatzwünsche können spätestens bis 11. Juni 2024 online vorgenommen werden. Die Vorgehensweise ist auf LOBW unter [Anleitung Online-Bewerbung](#) beschrieben. Es wird in der von Ihnen angegebenen Reihenfolge geprüft, ob im jeweiligen Bezirk Einstellungsmöglichkeiten bestehen. Voraussichtlich ab 2. Juni 2024 werden auf dem LOBW-Portal Informationen zu den regionalen Einstellungschancen im Listenauswahlverfahren veröffentlicht.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen voraussichtlich bis 11. Juni 2024 **ihre Teilnahme am Listenauswahlverfahren** und ihre individuelle Regionalauswahl über den persönlichen Online-Account **nochmals gesondert explizit erklären**. Über die konkreten Vorgaben und Fristen wird rechtzeitig informiert.

b) Nachprüfungen

Lehramtsanwärterinnen und -anwärter aus Baden-Württemberg, für die ein Nachprüfungstermin vorgesehen ist, können grundsätzlich nur dann in das bevorstehende Listenauswahlverfahren einbezogen werden, wenn das Prüfungsergebnis insgesamt bis spätestens zum 13. Juni 2024 vorliegt. Angesichts der damit verbundenen Auswirkungen sollte die Terminfestlegung mit dem Seminar und der Außenstelle des Landeslehrerprüfungsamtes frühzeitig erörtert werden.

Bewerberinnen und Bewerber mit allgemeinbildenden Fächern, welche die Zweite Lehramtsprüfung an berufsbildenden Schulen ablegen, können in die gymnasialen Auswahlverfahren erst einbezogen werden, wenn sie die Zusatzbefähigung für Gymnasien erworben haben.

c) Einstellungsangebot

Mit den Bewerberinnen und Bewerbern, die ein Einstellungsangebot erhalten können, führen das jeweils zuständige Regierungspräsidium bzw. die entsprechende Schulleitung die notwendigen Personalgespräche.

Auch im Blick auf die nicht vorhersehbaren Pandemiesituation bestehen folgende Regelungen für die Bewerbungsgespräche: Die Einstellungs-, Vorstellungs- und Beteiligungsgespräche sowie die Bewerbungsgespräche im Rahmen der schulbezogenen Stellenausschreibungen werden als Einzelgespräche geführt und erfordern grundsätzlich die persönliche Anwesenheit der Bewerberinnen und Bewerber. In begründeten Ausnahmefällen können Bewerbungsgespräche unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben auch digital (Telefon- oder Videokonferenzen) stattfinden. Die Einladung zu dem Bewerbungsgespräch in Form von Telefonie oder Videokonferenz geht von der Schule aus. Bei der Wahl des Verfahrens achten die

Schulen darauf, dass geeignete technische und organisatorische Datenschutzmaßnahmen wie Verschlüsselung bei jeder Datenübermittlung vorhanden sind. Hierfür steht z. B. das OpenSource-Produkt „BigBlueButton“ zur Verfügung.

Für alle Bewerberinnen und Bewerber auf eine konkrete Stelle muss das Gespräch in einem einheitlichen Format stattfinden. Bei der Teilnahme von schwerbehinderten oder gleichgestellten Bewerberinnen und Bewerbern sind deren behinderungsbedingte Anforderungen an das technische Verfahren im Vorfeld abzuklären und gegebenenfalls zu berücksichtigen. Die Regierungspräsidien bzw. die Schulleitungen informieren die Bewerberinnen und Bewerber telefonisch, schriftlich oder per E-Mail über ein Einstellungsangebot. Im Falle einer E-Mail weist diese darauf hin, dass über einen Download im LOBW-Account ein Einstellungsangebot mit einer Einladung verfügbar ist. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen sich innerhalb einer Frist von zwei Arbeitstagen nach Zugang dieses Einstellungsangebots bei der einladenden Stelle melden. Nach Ablauf dieser Frist wird ein vorgesehene Einstellungsangebot an eine andere Lehramtsbewerberin bzw. einen anderen Lehramtsbewerber vergeben.

Das Listenauswahlverfahren wird voraussichtlich Mitte-Ende Juni 2024 stattfinden. Es ist vorgesehen, dass zur Bewerberorientierung im Vorfeld die noch zur Verfügung stehende Zahl der Einstellungsmöglichkeiten nach Lehrämtern und Einstellungsbezirken auf LOBW veröffentlicht werden und die Bewerberinnen und Bewerber daraufhin ihre Festlegung zu den individuellen Einstellungsregionen bis wenige Tage vor Beginn des Listenverfahrens anpassen können.

7. **Bewerbung im schulbezogenen Stellenausschreibungsverfahren**

Zu den Einstellungsterminen im Jahr 2024, aber auch im laufenden Schuljahr, können Schulen Lehrerstellen ausschreiben. Vorrang haben dabei Schulen in Mangelbereichen und Mangelregionen sowie Schulen mit besonderen Profilen und Bereichen. Ziel ist, Lehrkräfte, deren Qualifikation in besonderem Maße den zusätzlichen Anforderungen gerecht wird, für diese Schulen zu gewinnen. Die in den Ausschreibungen genannten besonderen Qualifikationen sind durch die Bewerberinnen und Bewerber differenziert nachzuweisen.

Die Veröffentlichung der Stellen erfolgt jeweils zentral auf dem Internetportal [LOBW](#) unter dem Menüpunkt "Stellen".

Dabei sind folgende Ausschreibungszyklen vorgesehen:

1. **Engpassregionen und Ländlicher Raum für alle Schularten**
Ausschreibung der Stellen und die Bewerbungsphase: **23. bis 29. November 2023.**

2. **Schulbezogenes Stellenausschreibungsverfahren (Hauptausschreibungsverfahren) für alle Schularten**
Ausschreibung der Stellen und Bewerbungsphase: **23. Februar bis 3. März 2024.**

3. **Sonderausschreibungen (für alle Schularten)**
Ausschreibung der Stellen und Bewerbungsphase: **18. bis 24. April 2024.**

Schulbezogenes Stellenausschreibungsverfahren im Nachrückverfahren / Stelleninformationen der Regierungspräsidien

Schulbezogene Ausschreibungen und Stelleninformationen im Nachrückverfahren werden **ab dem 28. Juni 2024** veröffentlicht.

Darüber hinaus werden bis 30. September 2024 noch weitere Ausschreibungen als schulbezogene Ausschreibungen und Stelleninformationen der Regierungspräsidien veröffentlicht.

Die Datenbankabfrage (Suchmaschine) für ausgeschriebene Stellen beinhaltet neben der Fach- und Schulartsuche auch die Möglichkeit einer Umkreissuche. In den Stellenausschreibungen finden sich neben detaillierten Angaben zum künftigen Lehrauftrag oft auch Hinweise zur Schule, zum Schulstandort und zur Region. Auf diese Weise können Sie sich ein umfassendes Bild vom künftigen Tätigkeitsfeld und gegebenenfalls dem künftigen Lebensmittelpunkt (Wohnort) machen.

Bewerbungen auf schulbezogen ausgeschriebene Stellen sind unabhängig von den für das Listenauswahlverfahren angegebenen Bezirken. Bei der schulbezogenen Stellenausschreibung müssen sich die Bewerberinnen und Bewerber - im Unterschied zum Listenauswahlverfahren - online auf die ausgeschriebenen Stellen bewerben. Wer mit seiner Bewerbung erfolgreich ist, erhält bereits nach Abschluss des jeweiligen Verfahrens eine Einstellungszusage durch das Regierungspräsidium. Die Lehrkraft hat damit frühzeitig Gewissheit, an welcher Schule sie ihren Dienst aufnehmen kann.

Sobald dem Antrag auf Einstellung aus der Merkliste eine Stellenausschreibung hinzugefügt wird, wird für die jeweilige Schule automatisiert ein **Bewerbungsschreiben** erzeugt. Über den Link „Individuelle Begründung bzw. Motivation für die Bewerbung eingeben“ erscheint ein schulspezifisches Textfeld. Dort können Sie zusätzlich Ihre persönliche Begründung für die Bewerbung auf die an dieser Schule ausgeschriebene Stelle eingeben. Nur wenn Sie dieses schulspezifische Textfeld „Individuelle Begründung ...“ ausfüllen, erscheint Ihre Begründung auch innerhalb des Bewerbungsschreibens bei dieser Schule. Eine Bewerbung ist auch ohne eine „individuelle Begründung“ gültig.

Für alle schulbezogenen Ausschreibungen müssen die vollständigen Bewerbungsunterlagen bis spätestens zum Ende der jeweiligen Bewerbungsfrist über das LOBW-

Portal hochgeladen sein. Bereits hochgeladene Unterlagen können mit der Bewerbung auf schulbezogene Ausschreibungen verknüpft werden. Das heißt, nur die zusätzlichen schulspezifischen Unterlagen sind neu hochzuladen.

Für die Bewerbung auf Ausschreibungen sind folgende Unterlagen notwendig:

- aktueller tabellarischer Lebenslauf mit aktuellen Kontaktdaten (Adresse, E-Mail-Adresse, Telefon- bzw. Handynummer)
- gegebenenfalls Nachweis über Schwerbehinderung bzw. Gleichstellung (nur dann können Ihre besonderen Rechte als schwerbehinderte/-r Bewerber/-in im Auswahlverfahren berücksichtigt werden. Bitte nehmen Sie gegebenenfalls [Kontakt mit der zuständigen Schwerbehindertenvertretung](#) auf)
- Zeugnisse der 1. und 2. Staatsprüfung bzw. Bachelor- und Masterabschluss und Lehramtsprüfung
- sonstige im Ausschreibungstext geforderte Qualifikationsnachweise
- Nachweise von weiteren relevanten Qualifikationen können Sie ebenfalls hochladen
- letzte dienstliche Beurteilung (betrifft nur Bewerberinnen und Bewerber, die unbefristet im Schuldienst eines anderen Bundeslandes tätig sind)
- Freigabeerklärung der abgebenden Behörde / Kündigungsnachweis (betrifft nur Bewerberinnen und Bewerber, die unbefristet im Schuldienst eines anderen Bundeslandes tätig sind).

Die ausgewählten schulbezogenen Stellen werden in die persönliche Merkliste übernommen und anschließend mit "Bewerbung erweitern" in die bereits vorhandenen Daten eingefügt. Die Vorgehensweise ist auf LOBW unter [Anleitung Online-Bewerbung](#) beschrieben.

Die Teilnahme von Altbewerber/innen sowie von Bewerber/innen aus anderen Ländern am schulbezogenen Stellenausschreibungsverfahren ist nur mit [Aufnahme in die Bewerberliste](#) möglich. Der Antrag auf Aufnahme in die Bewerberliste muss deshalb rechtzeitig gestellt werden. Ohne Prüfungszeugnis kann eine Aufnahmebestätigung nicht erteilt werden.

Auf die Ausschreibungen können sich auch Anwärtnerinnen und Anwärtler aus dem Vorbereitungsdienst in Baden-Württemberg bewerben, die ihre den Vorbereitungsdienst abschließende Lehramtsprüfung/Staatsprüfung noch nicht vorliegen haben und deshalb noch nicht alle Einstellungs Voraussetzungen (Zeugnis über diese Lehramtsprüfung/Staatsprüfung) nachweisen können. Diese Neubewerberinnen und Neubewerber erhalten die Einstellungszusage vorbehaltlich des Bestehens der Lehramtsprüfung/Staatsprüfung. Auch muss das zuständige Regierungspräsidium die erzielte Laufbahnprüfungsnote (Lehramtsprüfung/Staatsprüfung) im Vergleich zu den

Mitkonkurrentinnen und Mitkonkurrenten um die konkrete Stelle beachten (§ 9 BeamtStG). Die Auswahlbegründung der Schule behält aber ihre besondere und in der Regel vorrangige Bedeutung. Das Prüfungsergebnis der Neubewerberinnen und Neubewerber muss Anfang, spätestens Mitte Juni vorliegen, ansonsten kann eine Einbeziehung in das Auswahlverfahren nicht erfolgen bzw. wird die Stellenzusage widerrufen.

Mit der Annahme eines Einstellungsangebots nehmen die Bewerberinnen und Bewerber am weiteren Einstellungsverfahren nicht mehr teil.

Mit der Ablehnung eines bereits angenommenen Einstellungsangebots nehmen die Bewerberinnen und Bewerber erst wieder am Nachrückverfahren teil, sind somit von weiteren Ausschreibungsverfahren und dem Listenverfahren ausgeschlossen.

Bei einer Einstellung im schulbezogenen Stellenausschreibungsverfahren ist eine Versetzung an einen anderen Dienstort in der Regel frühestens nach Ablauf der Mindestverweildauer von drei Jahren möglich.

Für Gymnasiallehrkräfte erfolgen im Rahmen der Ausschreibung für Mangelbereiche und Mangelregionen, der Hauptausschreibung, der Sonderausschreibung im April sowie bei den Stelleninformationen im Rahmen des Nachrückverfahrens Angebote zum Erwerb der Lehrbefähigung für die Lehrämter Grundschule bzw. Werkreal-, Haupt- Realschule, jeweils über eine Weiterqualifizierungsmaßnahme. Dies eröffnet Gymnasiallehrkräften zusätzliche Möglichkeiten im Schuldienst.

8. **Bewerbung im Nachrückverfahren und unterjährige Stellenausschreibungen**

Für Bewerberinnen und Bewerber, die in der Hauptzuweisung des Listenauswahlverfahrens kein Angebot erhalten, bestehen eventuell noch im Nachrückverfahren Chancen auf eine Einstellung. Ausgeschriebene Stellen sind auf LOBW im Menüpunkt Stellen abrufbar.

Neben dem Nachrückverfahren über die Bewerberliste können Stellen außerdem über folgende Verfahren besetzt werden:

a) Stelleninformationen der Regierungspräsidien ab 28.. Juni 2024

Stellen, die im Zeitraum zwischen Ende Juni und Ende September noch zu besetzen sind, werden in der Regel von den Regierungspräsidien auf LOBW unter [Stelleninfo Regierungspräsidien](#) ausgeschrieben. Bewerberinnen und Bewerber melden sich online beim jeweiligen Regierungspräsidium (siehe auch "Einstellung" → "[Benutzerhinweise](#)" und "[Anleitung Online-Verfahren](#)" → "Bewerbung erweitern").

Die Auswahl erfolgt nach dem geforderten Profil (Fach/Fächer/Fachrichtung) und nach der Gesamtqualifikation. Eine Übersendung von Bewerbungsunterlagen an die

Schule bzw. das Regierungspräsidium ist nicht erforderlich. Es finden in der Regel auch keine Auswahlgespräche statt.

b) Schulbezogene Stellenausschreibungen ab 28. Juni 2024

Hier können Stellen, die im bisherigen Verfahren noch nicht besetzt werden konnten, alternativ auch schulbezogen ausgeschrieben werden. Sie können die Ausschreibungen ab diesem Termin im Internet auf der Seite <https://www.lehrer-online-bw.de/sbs> aufrufen. Hinsichtlich der Abwicklung wird auf die [obigen Ausführungen](#) verwiesen.

c) Unterjährige Stellenausschreibungen/Stelleninformationen der Regierungspräsidien

Weiterhin können Schulen in Mangelbereichen (Schulen in Einstellungsbezirken mit unzureichender Bewerberlage, Schulen mit fächerspezifischen Engpässen usw.) in besonderen Fällen ganzjährig Stellen ausschreiben.

In den Verfahren a) bis c) können sich die Bewerberinnen und Bewerber unabhängig von ihren im Listenauswahlverfahren getroffenen regionalen Einsatzwünschen auf sämtliche ausgeschriebene Stellen bewerben - sofern sie das Anforderungsprofil der Stellen erfüllen.

Bewerberinnen und Bewerber mit der Lehrbefähigung für das höhere Lehramt an Gymnasien können ihre Einsatzbereitschaft für den beruflichen Bereich auch nachträglich dem Regierungspräsidium anzeigen. Gymnasiale Bewerberinnen und Bewerber sollten insbesondere auch im Nachrückverfahren entsprechende Ausschreibungen und Stelleninformationen des beruflichen Bereichs bzw. der Gemeinschaftsschulen für gymnasiale Bewerberinnen und Bewerber beachten.

9. Bewerbung im Zusatzqualifikationsverfahren

Bei diesem Verfahren werden insbesondere **nach** der Zweiten Lehramtsprüfung erworbene Zusatzqualifikationen, die unter dem Gesichtspunkt "Eignung, Befähigung und fachliche Leistung" dem Lehrerberuf förderlich sind, berücksichtigt. Dazu zählen beispielsweise Vertretungstätigkeiten, Tätigkeiten an Privatschulen und Auslandsschulen, Erweiterungsprüfungen, pädagogische Zusatzausbildungen sowie eine Tätigkeit als Pädagogische Assistentin bzw. Pädagogischer Assistent bzw. als Erzieherin oder Erzieher in einer Kindertagesstätte bzw. einem Kindergarten. Dem Lehrerberuf förderliche Tätigkeiten, Erfahrungen und Kenntnisse bei der Arbeit mit Menschen mit Migrationshintergrund stellen ebenfalls eine Zusatzqualifikation dar.

Für dieses Verfahren können die Regierungspräsidien bis zu 10 % der besetzbaren Stellen verwenden. Die Auswahlentscheidungen trifft eine Kommission unter Beteiligung der Bezirkspersonalräte beim jeweiligen Regierungspräsidium nach einer Gesamtwürdigung und einer entsprechenden Gewichtung der einzelnen Anträge. Die Bezirksschwerbehindertenvertretung ist dann zu beteiligen, wenn Anträge schwerbehinderter beziehungsweise gleichgestellter Bewerberinnen und Bewerber in diesem Verfahren vorliegen.

Dieses Auswahlverfahren ist Bewerberinnen und Bewerbern vorbehalten, die ihre Lehrbefähigung in Baden-Württemberg erworben oder ihren Lebensmittelpunkt in Baden-Württemberg haben. Die vorherige Aufnahme in die Bewerberliste ist Teilnahmevoraussetzung. Bewerberinnen und Bewerber, die unbefristet im Schuldienst eines anderen Landes beschäftigt sind, können in diesem Verfahren **nicht** berücksichtigt werden.

Die Antragstellung erfolgt online bis zum 1. Februar 2024.

Nach erfolgreicher Online-Bewerbung zur Einstellung melden Sie sich erneut an (<https://www.lehrer-online-bw.de/anmeldung>) und wählen „Meine Anträge“ aus. Hier wird ein Button für das Zusatzqualifikationsverfahren angeboten. Für den Zusatzqualifikationsantrag gelten die bis zum 1. Februar ausgewählten regionalen Einsatzwünsche im Online-Antrag auf Einstellung.

Relevante Unterlagen zum Nachweis der Zusatzqualifikation (Dienstliche Beurteilungen / Arbeitszeugnisse) können Sie im Zuge der Online-Antragstellung hochladen. Der mit der abgeschlossenen Antragstellung generierte Belegausdruck ist nur für Ihre Unterlagen bestimmt. Eine Übermittlung an das Regierungspräsidium ist nicht erforderlich.

Da für die Berücksichtigung in diesem Verfahren die Übernahme in die Bewerberliste zwingend erforderlich ist, muss die Online-Bewerbung bzw. die Erneuerungsbewerbung bis zum 1. Februar 2024 vorgenommen sein.

10. Antrag auf Einstellung im Schwerbehinderteneinstellungs- bzw. Härtefallverfahren

a) Schwerbehinderteneinstellungsverfahren

Schwerbehinderte oder gleichgestellte Bewerberinnen und Bewerber können neben dem Antrag auf Übernahme in die Bewerberliste **zusätzlich** einen Antrag auf Einstellung im Schwerbehinderteneinstellungsverfahren stellen.

Diese Regelung kann grundsätzlich nur bei Bewerberinnen und Bewerbern Anwendung finden, die ihre Lehrbefähigung in Baden-Württemberg erworben oder ihren Lebensmittelpunkt in Baden-Württemberg haben. Außerdem müssen sie zuvor in die

Bewerberliste aufgenommen worden sein und die Teilnahme am Listenauswahlverfahren bestätigt haben. Diese Bestätigung ist Voraussetzung für die Teilnahme am Schwerbehinderteneinstellungsverfahren.

Bewerberinnen und Bewerber, die bereits im Schuldienst eines anderen Landes dauerhaft beschäftigt sind, können nicht am Schwerbehinderteneinstellungsverfahren teilnehmen. Direkteinsteigerinnen und Direkteinsteiger können ebenfalls nicht am Schwerbehinderteneinstellungsverfahren teilnehmen.

Die Antragstellung erfolgt online bis zum **2. Mai 2024**.

Zuvor ist der Antrag auf Aufnahme in die Bewerberliste bzw. ein Erneuerungsantrag zu stellen. Der Online-Antrag für die Teilnahme am Schwerbehinderteneinstellungsverfahren wird angezeigt, wenn Sie sich unter <https://www.lehrer-online-bw.de/anmeldung> anmelden und „Meine Anträge“ auswählen. Für das Schwerbehinderteneinstellungsverfahren gelten die zum Bewerbungsschluss des Schwerbehinderteneinstellungsverfahrens angegebenen regionalen Einsatzwünsche. Änderungen der Einstellungsbezirke werden nur bis zum Bewerbungsschluss dieses Verfahrens (2. Mai 2024) berücksichtigt.

Dem Antrag muss eine Kopie des Schwerbehindertenausweises (beide Seiten) oder sofern dieser noch nicht ausgestellt ist, des Bescheides des Versorgungsamtes beigefügt werden, der den Grad der Behinderung (GdB) bescheinigt (ohne Darlegung der Erkrankungsarten, die dem GdB zugrunde liegen). Im Falle einer Gleichstellung bitte den Bescheid der Agentur für Arbeit beifügen. Die Dokumente werden im Zuge der Online-Bewerbung hochgeladen.

Der mit Abschluss der Antragstellung generierte Belegausdruck ist für Ihre persönlichen Unterlagen bestimmt. Eine Übersendung an das Regierungspräsidium ist nicht erforderlich. Sollten sich bis zum Bewerbungsschluss Änderungen Ihrer Antragsdaten ergeben, übermitteln Sie diese bitte online (siehe oben „Meine Anträge“). Auch hier verbleibt der generierte Belegausdruck bei Ihren Unterlagen.

Bei Ablehnung eines Stellenangebots im schulbezogenen Einstellungsverfahren beziehungsweise im Listenauswahlverfahren ist eine Teilnahme am Schwerbehinderteneinstellungsverfahren nicht mehr möglich.

b) Härtefallverfahren

Als soziale Härtefälle sind ganz besonders gelagerte wirtschaftliche Verhältnisse anzusehen, wie sie insbesondere bei Bewerberinnen und Bewerbern vorliegen, die Alleinverdienende ohne weitere Einkünfte sind und die für den vollen Unterhalt von mindestens einem Kind aufzukommen haben. Solche Bewerberinnen und Bewerber können neben dem Antrag auf Aufnahme in die Bewerberliste **zusätzlich** einen Antrag für das so genannte Härtefallverfahren bei dem Regierungspräsidium stellen, in

dessen Bezirk eine Einstellung vorrangig angestrebt wird. Der entsprechende Vor- druck ist bei den Regierungspräsidien erhältlich. Die Adressen der Regierungspräsi- dien folgen am Ende dieser Handreichung.

Die Härtefallregelung kann grundsätzlich nur bei Bewerberinnen und Bewerbern An- wendung finden, die ihre Lehrbefähigung in Baden-Württemberg erworben oder ihren Lebensmittelpunkt in Baden-Württemberg haben und die zuvor in die Bewerberliste aufgenommen wurden.

Bewerbungsschluss ist der 1. Juli 2024. Für das Härtefallverfahren ist keine Online-Bewerbung möglich.

Aus Verwaltungs- und Kostengründen können die Bewerbungsunterlagen nicht zu- rückgesandt werden. Die Bewerbungsunterlagen werden nach Abschluss des Aus- wahlverfahrens datenschutzkonform vernichtet.

Bei Ablehnung eines Stellenangebots im schulbezogenen Einstellungsverfah- ren beziehungsweise im Listenauswahlverfahren ist eine Teilnahme am Härte- fallverfahren nicht mehr möglich.

11. **Bewerberinnen und Bewerber aus dem Spitzensport mit Lehramtsausbildung**

Das Kultusministerium kann bis zu zehn Stellen an **Spitzensportlerinnen und - sportler** vergeben, die über eine vollständige Lehramtsausbildung verfügen. Das Kri- terium Spitzensportlerin bzw. Spitzensportler ist erfüllt, sofern zum aktuellen Zeit- punkt eine Vorbereitung auf internationale Meisterschaften wie (Para-)Europa- oder (Para-)Weltmeisterschaften beziehungsweise Olympische Spiele und Paralympische Spiele als geförderter Nationalkader stattfindet. Die Laufbahnberaterin bzw. der Lauf- bahnberater des Olympiastützpunkts hat die Kenntnisnahme des Antrags durch Un- terschrift zu bestätigen.

Ebenfalls einbezogen werden können **ehemalige Spitzensportlerinnen und -sport- ler oder Trainerinnen und Trainer mit Verbandsanbindung**, die über eine voll- ständige Lehramtsausbildung verfügen, sofern aus dem Strukturplan des Sportfach- verbandes hervorgeht, dass die Bewerberin oder der Bewerber an einem bestimmten Trainingsort (z. B. Stützpunkt, Leistungszentrum) bereits als Trainerin bzw. Trainer tätig bzw. vorgesehen ist oder nach Maßgabe des Landessportverbands, eines Spit- zenverbands oder eines Sportfachverbands besonders gewinnbringend im Bereich des Leistungssports eingesetzt werden kann.

Das Kriterium ehemalige Spitzensportlerin bzw. Spitzensportler ist erfüllt, wenn eine aktive Teilnahme an Olympischen oder Paralympischen Spielen, (Para-)Weltmeister- schaften oder einem Endkampf einer (Para-)Europameisterschaft stattgefunden hat.

Das Kriterium Trainerin bzw. Trainer im Spitzensport ist erfüllt, sofern mindestens eine Trainer-A-Lizenz vorgewiesen werden kann oder der Nachweis des Spitzenverbands, dass die vollständige Bewerbung zur Trainer A-Ausbildung, inklusive des Empfehlungsschreibens des Landesverbandes, vorliegt.

Der **Antrag** zu diesem Verfahren ist als PDF-Dokument auf LOBW unter „Einstellung“ - „Downloads“ veröffentlicht und **bis spätestens 1. Februar** an das Kultusministerium (Referat 22 "Sport und Sportförderung, kulturelle Angelegenheiten") zu richten.

Die Auswahl dieser Bewerberinnen und Bewerber erfolgt durch das Kultusministerium unter Beteiligung der jeweils zuständigen Hauptpersonalvertretung sowie gegebenenfalls der Hauptvertrauenspersonen. Die Schwerbehindertenvertretung ist dann zu beteiligen, wenn Anträge schwerbehinderter beziehungsweise gleichgestellter Bewerberinnen und Bewerber in diesem Verfahren vorliegen. Die Beauftragte für Chancengleichheit ist zu beteiligen.

Diese Verfahrensweise gilt nur für Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Lehrbefähigung in Baden-Württemberg erworben oder ihren Lebensmittelpunkt in Baden-Württemberg haben und die zuvor in die Bewerberlisten für das zentrale Einstellungsverfahren aufgenommen wurden. Bewerberinnen und Bewerber, die unbefristet im Schuldienst eines anderen Landes beschäftigt sind, können in diesem Verfahren nicht berücksichtigt werden.

Nach dieser Regelung einzustellende Bewerberinnen und Bewerber können ins Beamtenverhältnis übernommen werden, sofern die allgemeinen Voraussetzungen dafür vorliegen. Mit der Annahme des Einstellungsangebots nimmt die Bewerberin oder der Bewerber am weiteren Verfahren nicht mehr teil.

12. **Beteiligung der Beauftragten für Chancengleichheit, der Schwerbehindertenvertretung und des örtlichen Personalrats an Gesprächen im Rahmen des Einstellungsverfahrens**

Bei Vorstellungs- und Einstellungsgesprächen sowie bei Bewerbungsgesprächen im schulbezogenen Stellenausschreibungsverfahren kann die Beauftragte für Chancengleichheit an den Gesprächen entsprechend den Regelungen des Chancengleichheitsgesetzes teilnehmen.

An Vorstellungs-, Beteiligungs- und Einstellungsgesprächen sowie Bewerbungsgesprächen im schulbezogenen Stellenausschreibungsverfahren ist die für die Schule zuständige Schwerbehindertenvertretung (Örtliche Vertrauensperson) zu beteiligen, wenn unter den jeweiligen Bewerberinnen und Bewerbern schwerbehinderte oder gleichgestellte Menschen sind, es sei denn, die Betroffenen widersprechen ausdrücklich der Teilnahme der Schwerbehindertenvertretung. Die formelle Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Bei Beteiligungsgesprächen sowie den Bewerbungsgesprächen im schulbezogenen Stellenausschreibungsverfahren soll die Schulleitung ein Mitglied der Personalvertretung hinzuziehen. An Schulen, an denen keine Personalvertretung eingerichtet ist, soll ein von der Gesamtlehrerkonferenz gewähltes Mitglied hinzugezogen werden.

13. **Beurlaubung an Privatschulen**

Bewerberinnen und Bewerber, die bereits in einem unbefristeten Vertragsverhältnis mit einer in Baden-Württemberg gelegenen staatlich anerkannten Privatschule stehen bzw. zum kommenden Schuljahr in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis treten, können gleichzeitig mit ihrer Einstellung beim Land Baden-Württemberg an diese Privatschule beurlaubt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- in der Hauptzuweisung des Listenauswahlverfahrens sind die Leistungskriterien für eine Einstellung in den öffentlichen Schuldienst erfüllt,
- die allgemeinen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis liegen vor, insbes. in der Regel das 42. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Einstellung noch nicht vollendet ist,
- der Antrag wird form- und fristgerecht gestellt,
- eine dem Bildungsgang der Privatschule entsprechende Lehrbefähigung liegt vor,
- entsprechend freie und besetzbare Stellen stehen zur Verfügung und ein bedingungsfreier unbefristeter Vertrag oder ein unbefristeter Vertrag mit aufschiebender Bedingung mit der Privatschule kann nachgewiesen werden und wurde hochgeladen (*Anmerkung: Unbefristeter Vertrag mit aufschiebender Bedingung: Dieser Vertrag entfaltet seine Wirkung erst, wenn die Beurlaubung in den Privatschuldienst realisiert ist. Erst dann liegt ein unbefristeter Vertrag vor. Der Hauptpersonalrat Gymnasien hat dieser Regelung nicht zugestimmt. Für den Bereich der Gymnasien ist damit weiterhin ein bedingungslos unbefristeter Arbeitsvertrag für eine Beurlaubung in den Privatschuldienst erforderlich.*).

Eine Bewerbung für den öffentlichen Schuldienst und parallel um Einstellung bei gleichzeitiger Beurlaubung in den Privatschuldienst ist für Bewerberinnen und Bewerber mit einem bedingungsfreien unbefristeten Vertrag mit einer Privatschule nicht möglich.

Bewerberinnen und Bewerber, die eine Einstellung unter gleichzeitiger Beurlaubung an eine Privatschule beantragt haben, können dies bis spätestens **31. Mai 2024** ändern. Wird der Antrag auf Einstellung unter gleichzeitiger Beurlaubung an eine Privatschule über diesen Termin hinaus aufrechterhalten, ist für diese Bewerberinnen und Bewerber eine Einstellung in den öffentlichen Schuldienst im Jahr 2024 nicht mehr

möglich. Wie ein Online-Antrag entsprechend geändert werden kann, ist im Menüpunkt "[Einstellung](#)" → "[Benutzerhinweise](#)" → "[Anleitung Online-Bewerbung](#)" unter "Bewerbung bei den weiteren Antragsdaten ändern" erläutert. Der Arbeitsvertrag mit der Privatschule ist im Account hochzuladen.

Bewerberinnen und Bewerber mit einem unbefristeten Vertrag mit aufschiebender Bedingung können sich bei den schulbezogenen Stellenausschreibungen und den Stelleninformationen der Regierungspräsidien im Nachrückverfahren beteiligen, wenn eine Beurlaubung in den Privatschuldienst nicht erfolgt.

Im Übrigen wird auch auf das [Informationsblatt des Kultusministeriums zur Beurlaubung in den Privatschuldienst](#) verwiesen.

14. **Rückprojektion**

Bewerberinnen und Bewerber, deren Bewerbung oder Lehramtsausbildung sich allein und ursächlich durch Wehr- oder Zivildienst, Geburt oder der Betreuung eines Kindes oder Pflege eines nahen Angehörigen verzögert hat, werden unter den Voraussetzungen des Arbeitsplatzschutzgesetzes sowie des Beamtenrechtsrahmengesetzes so behandelt, als hätten sie sich ohne diese Verzögerungen beworben. Darüber hinausgehende Verzögerungen, die von den Bewerberinnen und Bewerbern zu verantworten sind, werden von den anrechenbaren Zeiten abgesetzt.

Eine Rückprojektion erfolgt nur bei der erstmaligen Bewerbung unmittelbar nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes.

15. **Einstellungszusagen**

- Lehramtsbewerberinnen und -bewerber mit hauptberuflichem Beschäftigungsverhältnis, die ein Einstellungsangebot für den öffentlichen Schuldienst erhalten, ihren Arbeitsvertrag aber wegen der vereinbarten Kündigungsfrist nicht rechtzeitig kündigen können, können von dem Regierungspräsidium, das ihnen das Einstellungsangebot unterbreitet, eine Zusage auf Einstellung zum nächsten Haupteinstellungstermin erhalten.
- Lehramtsbewerberinnen und -bewerber mit minderjährigem Kind, die in der Hauptzuweisung des Listenauswahlverfahrens ein Einstellungsangebot für den Schuldienst des Landes erhalten, können für den Fall, dass sie zunächst auf eine Einstellung verzichten, von dem Regierungspräsidium, dem sie zugewiesen worden sind, die Zusage auf Einstellung zu einem späteren Zeitpunkt erhalten. Da die Aufnahme in die Bewerberliste die tatsächliche Einstellungsbereitschaft der Bewerberin bzw. des Bewerbers voraussetzt, können nur die Lehramtsbewerberinnen und -bewerber eine Einstellungszusage erhalten, bei

denen seit der Antragstellung auf Übernahme in den Schuldienst eine Veränderung im sozialen und familiären Bereich eingetreten ist, die eine Annahme des Einstellungsangebots ausschließt.

Für Schwangere und für Bewerberinnen und Bewerber mit Anspruch auf Elternzeit gilt diese Regelung entsprechend und findet auch im Nachrückverfahren Anwendung. In diesen Fällen sollte rechtzeitig, d. h. vor dem Gespräch mit der Schulleitung, das zuständige Regierungspräsidium informiert werden.

Die Zusage ist in der Regel an den Bezirk gebunden, in dem das Einstellungsangebot unterbreitet wurde. Die Zusage kann nur von dem Regierungspräsidium eingelöst werden, das sie erteilt hat. Ausnahmen sind nur unter den Voraussetzungen einer Versetzung zulässig.

16. **Befristete Beschäftigungsmöglichkeiten an Schulen**

Durch nicht vorhersehbaren Ausfall von Lehrkräften besteht immer wieder die Möglichkeit einer befristeten Tätigkeit im Beschäftigungsverhältnis beispielsweise als Krankheitsvertretung.

Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können sich online auf <https://www.lehrer-online-bw.de/vpoinfo> als Vertretungslehrkraft für die Aufnahme in den Vertretungspool Online (VPO) bewerben. Nach erfolgter Online-Registrierung in VPO können sich Bewerberinnen und Bewerber auch auf entsprechende Stellenausschreibungen für befristete Beschäftigungen bewerben (siehe Menüpunkt "Stellen" <https://www.lehrer-online-bw.de/bat>).

Über Vertretungstätigkeiten können Lehrkräfte auch Qualifikationen erwerben, die im besonderen [Auswahlverfahren für Bewerberinnen und Bewerber mit Zusatzqualifikationen](#) berücksichtigt werden können.

17. **Einstellungstermin**

Einheitlicher Einstellungstermin für alle im Sommer 2024 zu übernehmenden Lehr-
amtsbewerberinnen und -bewerber ist der **6. September 2024**.

18. **Die Regierungspräsidien**

Die Regierungspräsidien (Abteilung 7 Schule und Bildung) sind wie folgt erreichbar:

- [Regierungspräsidium Stuttgart - Abteilung 7 Schule und Bildung](#)
Ruppmannstraße 21 70565 Stuttgart Telefon: 0711 904-0
Postanschrift: Postfach 103642 70031 Stuttgart
- [Regierungspräsidium Karlsruhe - Abteilung 7 Schule und Bildung](#)
Hebelstraße 2 76133 Karlsruhe Telefon: 0721 926-0

Postanschrift: 76247 Karlsruhe

- [Regierungspräsidium Freiburg - Abteilung 7 Schule und Bildung](#)
Eisenbahnstraße 68 79098 Freiburg i. Br. Telefon: 0761 208-6000
Postanschrift: Postfach 79095 Freiburg
- [Regierungspräsidium Tübingen - Abteilung 7 Schule und Bildung](#)
Konrad-Adenauer-Straße 40 72072 Tübingen Telefon: 07071 757-0
Postanschrift: Postfach 2666 72016 Tübingen